

11.07.02

Antrag

**der Länder Sachsen, Bayern,
Saarland, Thüringen**

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes
(5. StUÄndG)**

TOP 82 der 778. Sitzung des Bundesrates am 12. Juli 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund:

Zu Artikel 1

1. Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

§ 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

(1) Für die Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes sowie für Zwecke der politischen Bildung stellt der Bundesbeauftragte folgende Unterlagen zur Verfügung:

1. Unterlagen, die keine oder nur offenkundige personenbezogene Informationen enthalten,
2. Duplikate von Unterlagen, in denen die personenbezogenen Informationen anonymisiert worden sind,
3. Unterlagen mit personenbezogenen Informationen über
 - Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat,

Ausgeliefert am 12. JULI 2002

- Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes, oder
- sonstige Personen, die das staatliche oder gesellschaftliche Herrschaftssystem der Deutschen Demokratischen Republik in gehobener Position aktiv mitgetragen oder unterstützt haben,

soweit durch die Verwendung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden,

4. Unterlagen mit personenbezogenen Informationen über Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger nach Maßgabe von § 32a; Nummer 3 bleibt unberührt,

5. Unterlagen mit anderen personenbezogenen Informationen, wenn die schriftlichen Einwilligungen der betreffenden Personen, in denen das Vorhaben und die durchführenden Personen bezeichnet sind, vorgelegt werden.

(2) Unterlagen, die sich nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b - d in besonderer Verwahrung befinden, dürfen nur mit Einwilligung des Bundesministers des Innern verwendet werden.

(3) Personenbezogene Informationen dürfen nur veröffentlicht werden, wenn

1. diese offenkundig sind,
2. die Personen, über die personenbezogene Informationen veröffentlicht werden sollen, eingewilligt haben,

3. es sich um Informationen handelt über

- Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat,

- Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes oder

- sonstige Personen, die das staatliche oder gesellschaftliche Herrschaftssystem der Deutschen Demokratischen Republik in herausgehobener Position aktiv mitgetragen oder unterstützt haben,

und durch die Veröffentlichung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden, oder

4. es sich um Informationen handelt über Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger nach Maßgabe von § 32a; Nummer 3 bleibt unberührt.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten sinngemäß auch für Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit.“

2. Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

(1) Unterlagen über Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger dürfen nur dann nach § 32 Abs. 1 zur Verfügung gestellt oder nach § 32 Abs. 3 veröffentlicht werden, wenn die Informationen ihre zeitgeschichtliche Rolle, Funktions- oder Amtsausübung betreffen.

(2) Die betroffenen Personen sind über die beabsichtigte Herausgabe der Informationen nach Absatz 1 und über deren Inhalt schriftlich zu benachrichtigen. Die Unterlagen dürfen frühestens vier Wochen, nachdem die betroffene Person Gelegenheit hatte, die Unterlagen einzusehen, herausgegeben werden. Eine Benachrichtigung nach Satz 1 kann entfallen, wenn die Benachrichtigung nicht mehr möglich ist oder diese nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Nachteile für die betroffene Person dürfen sich aus der unterbliebenen Benachrichtigung nicht ergeben.

(3) Widerspricht die betroffene Person in den Fällen des § 5 Absatz 1 einer Herausgabe nach Absatz 1, dürfen die Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Widerspruch ist unbeachtlich, wenn die betroffene Person erkennbar keine Nachteile durch die Herausgabe erleidet. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 2 gilt nicht, soweit die Informationen grundrechtswidrig gewonnen wurden.“

3. Die Nrn. 4 bis 11 sind zu streichen.

Begründung:

Mit der vorgesehenen Änderung wird der abgelehnte Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion des Bundestages weiter verfolgt.

Diese Änderung zielt darauf ab, den Opferschutz als wesentlichen Zweck des im Konsens der Fraktionen von SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zustande gekommenen StUG vom 20.12.1991, weiter im erforderlichen Maß zu gewährleisten. Das ist im vorliegenden Gesetz nicht der Fall.

Die in § 32 vorgesehene Ausdehnung der Herausgabemöglichkeit und Veröffentlichungsregelungen auf Personen der Zeitgeschichte, Politiker u.a., auch wenn diese „Betroffene oder Dritte“ sind, ist abzulehnen. Der damit verbundene gravierende Eingriff in die Rechtsposition der Betroffenen wird auch durch die verfahrensmäßigen Regularien nicht ausgeglichen. Würde der Entwurf Gesetz, könnten illegal gewonnene („erspitzelte“) personenbezogene Informationen über die Amtsführung der Betroffenen herausgegeben und veröffentlicht werden, wenn ausnahmsweise nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der Opfer dargelegt und von der Behörde anerkannt (!) werden. Damit wird letztlich der Persönlichkeitsschutz von prominenten Stasiopfern auf die rechtswidrige Bespitzelung ihrer Privatsphäre beschränkt.

Den Einwand, vom Opferschutz würden auch für das DDR-Regime Verantwortliche, die zugleich Opfer der Stasi waren, profitieren, entkräftet die Fassung von § 32 Abs. 1 Nr. 3, 3. Spiegelstrich der vorgeschlagenen Fassung des StUG.